

Mitteilung des Sachwalters der Swissair-Gruppe an die Gläubiger und die Medien

Keine Anfechtung der Verfügung betreffend Markenrechtsverletzung – Verkauf von Inflight-Material an die Crossair AG

Küsnacht-Zürich, 12. April 2002. In Absprache mit dem Sachwalter haben die SAirGroup, die SAirLines und die Swissair Schweizerische Luftverkehr AG entschieden, gegen die Verfügung des Einzelrichters am Handelsgericht des Kantons Zürich vom 4. März 2002 keine Rechtsmittel einzulegen. Damit wird die Verfügung rechtskräftig. Der Einzelrichter hatte es in seiner Verfügung abgelehnt, der Crossair AG den Marktauftritt unter dem Zeichen "Swiss" und den Gebrauch der Firma "Swiss Air Lines" vorsorglich zu verbieten. Der Entscheid der Swissair-Gruppe wurde in der Erkenntnis gefällt, dass die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel keine Veränderung des Status quo ermöglicht hätten. Die Swissair-Gruppe und der Sachwalter sind nach wie vor der Meinung, dass die Crossair AG durch ihr Verhalten die Markenrechte der Swissair-Gruppe verletzt. Sie haben dies gegenüber der Crossair AG ausdrücklich schriftlich festgehalten. Sie haben weiter ausgeführt, dass sie sich sämtliche Rechtsbehelfe, insbesondere ordentliche Klagen, sei es im Inland oder im Ausland, gegen die Crossair AG sowie gegen die Swiss Air Lines Ltd. ausdrücklich vorbehalten.

Verkauf von Inflight-Material an die Crossair AG

Die Swissair Schweizerische Luftverkehr AG verkauft der Crossair AG Inflight-Material (Geschirr, Besteck, Trinkgläser, Tassen, Krüge, Trolleys, Servietten etc.) zum geschätzten Netto-Liquidationswert von CHF 8 Mio. Anfänglich war die Crossair AG nur bereit, einen Bruchteil des Liquidationswertes zu bezahlen. Swissair und Crossair sind weiterhin im Gespräch über den Verkauf von Equipment, Uniformen und Mobiliar.

Für weitere Informationen

- Website des Sachwalters: www.sachwalter-swissair.ch
- Filippo Th. Beck, Wenger Plattner, Telefon 01 914 27 70, Fax 01 914 27 88